

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTEIL: BARMBEK-NORD ORTSTEIL: 426

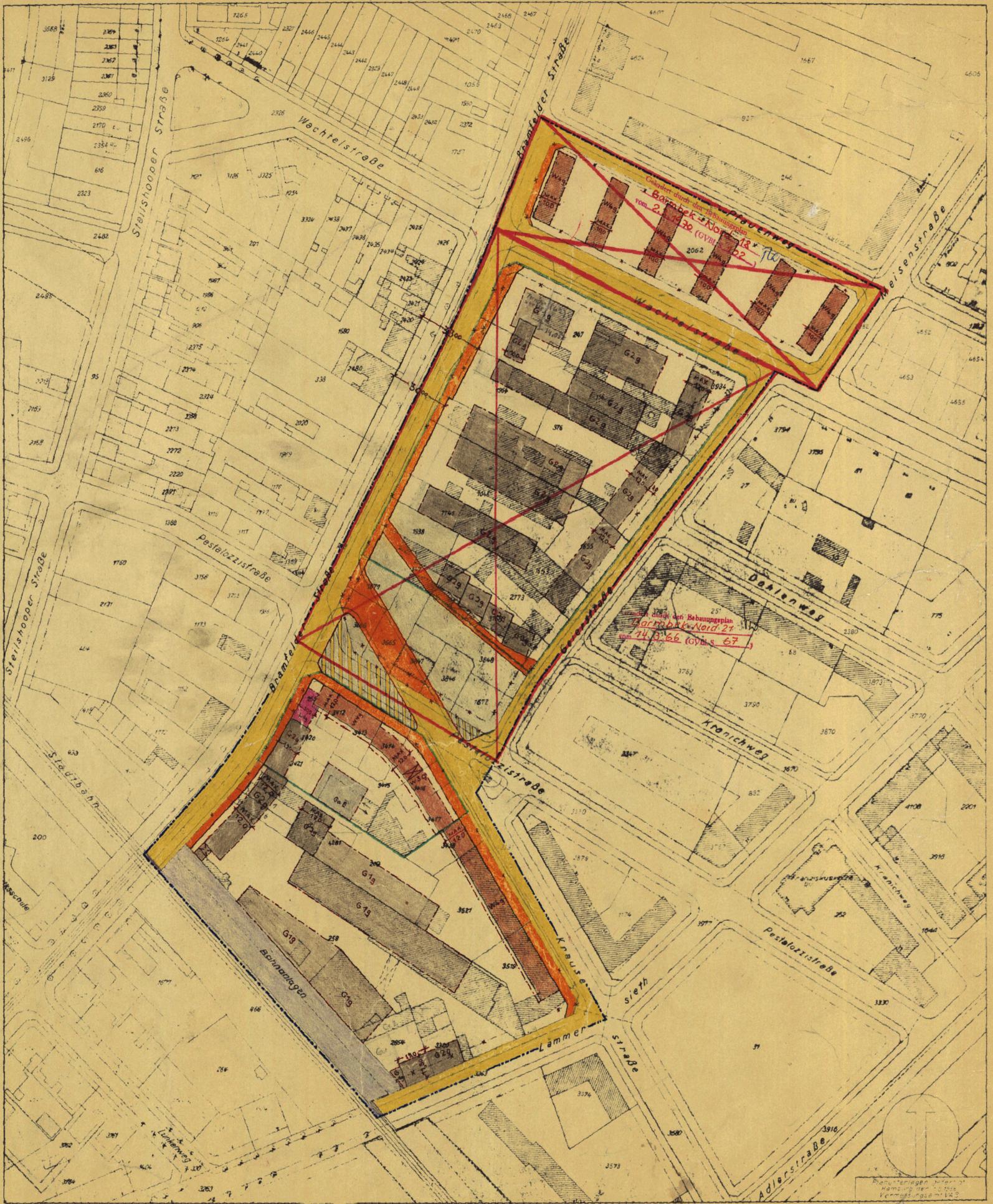
PLANBEZIRK: BAHNANLAGEN - BRAMFELDER STRASSE - PFAUENWEG - MEISENSTRASSE - WACHTELSTRASSE - GEIERSTRASSE - KRAUSESTRASSE - LÄMMERSIETH

Nummer D190

190

LP 4

- Umgrenzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
 - bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
 - Abstell- oder Parkplätze
- Flächen privater Nutzung**
 - ebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BfV vom 8.6.1958
 - Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Flächen f. Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoss
 - Flächen für Läden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zuwägung gem. § 24 BfV
 - Hof- und Vorgartenflächen
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
 - Grenz zugleich
 - Umliegung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
 - bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

Archiv
Aufgestellt Hamburg, den

Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 17. FEB. 1958.
(G.V. 1958, Seite 33)
In Kraft getreten am 26. Feb. 1958

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 3. MRZ. 1958

Zugeschrieben Landesplanungsausschuß am
Bauausschuß

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Nord, Ortsteil 426

Planbezirk Bahnanlagen - Bramfelder Straße - Pfauenweg - Meisenstraße -
Wachtelstraße - Geierstraße - Krausestraße - Lämmersieth

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein- und zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G2g);
- 1.2 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);
- 1.3 eine erdgeschossige Garage (GaE) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die erdgeschossige Garage (GaE) ist als Gemeinschaftsanlage für die Grundstücke mit einer Wohnhausbebauung bestimmt. Soweit die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach der Reichsgaragenordnung in der Garage nicht ausreichend erfüllt werden kann, ist diese in den im Durchführungsplan D 107 (Planbezirk Bahnanlagen - Steilshooper Straße - Wachtelstraße - Bramfelder Straße) an der Steilshooper Straße und Bramfelder Straße ausgewiesenen Gemeinschaftsanlagen zu erfüllen.

Für die Grundstücke mit einer Geschäftshausbebauung ist die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach der Reichsgaragenordnung auf dem einzelnen Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück des Planbezirks mit einer Geschäftshausbebauung zu erfüllen.
- 2.3 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g) beträgt höchstens 5,0 m, für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) höchstens 4,50 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g), der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) und der erdgeschossigen Garage (GaE) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die nicht bebaubare Fläche zwischen den Straßen- und Baulinien vor der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g) ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Anstelle der Umlegung kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke

2062, 1671, 3666, 3665, 3847, 3846, 1672, 3848,
258, 6, 7, 8, 209, 3418, 3521, 3519

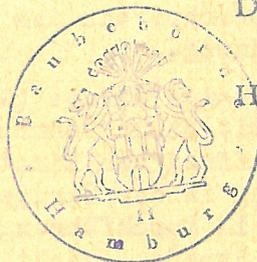
an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 28. Feb. 1958

[Handwritten signature]
Regierungsoberinspektor